



# Mitgliederordnung

der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

## Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching (im Folgenden: DGSv) steht mit ihren Mitgliedern für Professionalität sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Ausübung, Ausbildung und Forschung von Supervision.

Alle in der DGSv vertretenen Konzepte von Supervision haben zum Gegenstand:

- › die Entwicklung beruflichen und fachlichen Handelns,
- › die Qualität von Arbeitsbeziehungen,
- › die Klärung und die Förderung der Arbeitsbeziehungen von Einzelpersonen, Gruppen, Arbeits-teams und Organisationen.

Eine weitere Basis für das supervisorische Handeln der Mitglieder der DGSv sind die Ethischen Leitlinien der DGSv.

## § 1 Geltungsbereich

Die MO gilt für alle Mitglieder nach § 4 der Satzung der DGSv.

## § 2 Regelungsbereich

1. Die MO stellt eine Grundlage für die tatsächlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander dar. Darüber hinaus bildet sie die Grundlage für die Rechte und Pflichten, die den Mitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur DGSv entstehen.
2. Verstößt ein Mitglied gegen die Mitgliederordnung kommen die „Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten“ und § 6 der Satzung zur Anwendung.

## § 3 Bezeichnung

1. Mitglieder der DGSv dürfen den Zusatz „DGSv“ führen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
2. Juristische Personen dürfen den Zusatz „Mitglied der DGSv“ führen. Wenn sie eine von der DGSv zertifizierte Ausbildung durchführen, können sie darauf hinweisen.
3. Fördermitglieder dürfen sich „Fördermitglied DGSv“ nennen.

## § 4 Allgemeine Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder der DGSv verpflichten sich
  - a) ihre Tätigkeit im Rahmen professioneller Standards auszuführen;
  - b) die Ethischen Leitlinien der DGSv zur Grundlage ihres Handelns zu machen und deren Weiterentwicklung zu unterstützen;
  - c) zu kollegialem Verhalten untereinander;
  - d) rufschädigende Äußerungen über Kolleginnen und Kollegen zu unterlassen.
2. Die natürlichen Mitglieder
  - a) verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung und Kontrolle ihrer supervisorischen Praxis;
  - b) können sich auf freiwilliger Basis an dem Qualitätsverfahren der DGSv beteiligen; hierüber erhalten sie einen entsprechenden Nachweis



- c) verpflichten sich nur in Supervisionsausbildungen mitzuarbeiten, die von der DGSv, einem Mitgliedsverband der ANSE, dem BDP, dem DAGG, der DGfP, der DGSF, der EAS oder der SG zertifiziert, anerkannt oder gefördert werden.
- 3. Die juristischen Mitglieder verpflichten sich
  - a) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Supervision zu fördern;
  - b) wenn sie eine Supervisionsausbildung durchführen, die jeweils geltenden Ausbildungsstandards der DGSv einzuhalten und die Ausbildungskurse auf der Grundlage der Zertifizierungsordnung anerkennen zu lassen;
  - c) im Ausland nur von der DGSv geförderte Ausbildungen durchzuführen;
  - d) die Interessen der Ausbildungsteilnehmer/innen zu berücksichtigen;
  - e) im geschäftlichen Umgang untereinander Fairness walten zu lassen.

#### **§ 5 Kontrakt / Vertrag**

- 1. Die natürlichen Mitglieder der DGSv arbeiten in der Regel auf der Grundlage eines schriftlichen Kontraktes.
- 2. Die juristischen Mitglieder der DGSv arbeiten, wenn sie eine Supervisionsausbildung durchführen, in der Regel auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages.
- 3. Gibt es mehrere Vertragspartner, ist dies bei der Gestaltung des Kontraktes zu berücksichtigen.
- 4. Der Umgang mit Informationen aus Arbeits- und Supervisionsprozessen gegenüber Auftraggebern/Auftraggeberinnen, so wie anderen Dritten ist bei Kontrakt- bzw. Vertragsabschluss zu besprechen und zu vereinbaren.

#### **§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- 1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über Persönliches, das sie im Verlauf ihrer Arbeit erfahren.
- 2. Die Mitglieder tragen durch entsprechende Kontraktvereinbarungen mit dazu bei, dass persönliche Geheimnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Beratungs- und Ausbildungsprozessen auch von diesen geschützt werden.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich, alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen nur im Rahmen der Beratungs- bzw. Ausbildungstätigkeit für den Auftraggeber zu verwenden.
- 4. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Davon unberührt sind Kontrakt- bzw. Vertragsvereinbarungen siehe § 5.3.
- 5. Die Mitglieder sorgen dafür, dass schriftliche und elektronische Daten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind oder die Daten vollständig anonymisiert werden.
- 6. Die Veröffentlichung von persönlichen und geschäftlichen Daten in den eigenen Reflexionsprozessen ist vorher mit den Vertragspartnern zu vereinbaren, andernfalls müssen die Daten auch hier anonymisiert werden, siehe § 5.4.

#### **§ 7 Honorar**

Die Mitglieder der DGSv verpflichten sich, ihren Kunden ein angemessenes Honorar zu berechnen.

#### **§ 8 Werbung**

Die Mitglieder der DGSv verpflichten sich zu einer seriösen Werbung für ihre Tätigkeit in einer Form, die den in der Präambel formulierten Zielen entspricht.



Hohenstaufenring 78      **T.** +49 (0)221/92004-0      [info@dgsv.de](mailto:info@dgsv.de)  
50674 Köln                  **F.** +49 (0)221/92004-29      [www.dgsv.de](http://www.dgsv.de)

**DGS▼**  
Deutsche Gesellschaft für  
Supervision und Coaching

### **§ 9 Beanstandungen gegen Kolleginnen, Kollegen und juristische Mitglieder**

1. Will ein Mitglied ein anderes Mitglied darauf hinweisen, dass es gegen die Mitgliederordnung verstöße, so darf dies nur vertraulich, aber nicht anonym geschehen, es sei denn, dass die Interessen eines Dritten (z.B. Kunden) oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.
2. Das Mitglied kann den Verstoß eines anderen Mitglieds gegen die Mitgliederordnung dem Vorstand anzeigen. Dies hat ebenso vertraulich und nicht anonym zu geschehen. Die Anzeige ist schriftlich zu erstellen.
3. Vorgehensweisen bei Regelverstößen sind in der Satzung geregelt.

### **§ 10 Verabschiedung**

Die MO tritt am 01.01.2012 in Kraft.